

Erläuterungen

zum Erhebungsbogen über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Betreuungs- und Entlastungsangebote) nach § 45a Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Anbieterform II

**Gewerblich Tätige im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes und
Selbständig Tätige im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes**

1. Grundlage für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag

- § 45a SGB XI
- die Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Sozialgesetzbuch (Pflegeunterstützungsverordnung – PfluV)

Weitere Informationen:

- Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes für einen bundesweit einheitlichen technischen Standard zur elektronischen Datenübermittlung nach § 7 Abs. 4 SGB XI

1.1 Betreuungsangebote

Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 PfluV können diese Angebotsform nicht anbieten. Das heißt, dass gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter in Hessen keine Betreuungsgruppen oder soziale Einzelbetreuung anbieten können.

1.2 Angebote zur Entlastung von Pflegenden

Anerkennungsfähig sind Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende dienen.

Grundsätzlich anererkennungsfähig sind z.B.:

- Pflegebegleitung sowie
 - entsprechende Entlastungsangebote
- Dies umfasst auch Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und/oder Pflegebedarf

1.3 Angebote zur Entlastung im Alltag

WICHTIGER HINWEIS: Pro Angebot ein Erhebungsbogen!

Anerkennungsfähig sind Angebote, die der Versorgung der pflegebedürftigen Person mit den zum täglichen Leben in einem Privathaushalt erforderlichen hauswirtschaftlichen Hilfen beitragen. Sie sollen dazu beitragen, dass die pflegebedürftige Person in der eigenen Häuslichkeit verbleibt oder dass sie am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann.

Darunter fällt insbesondere die übliche Reinigung der Wohnräume, sich um die anfallende Wäsche kümmern, die Zubereitung von Mahlzeiten und der Einkauf von Waren des täglichen Lebens. Dazu gehören nicht Leistungen wie zum Beispiel die Instandhaltung von Gebäuden, die Pflege von Außenanlagen und Handwerkerleistungen.

Anerkennungsfähig sind auch Leistungen, die die pflegebedürftige Person dabei unterstützen, individuell benötigte Hilfeleistungen selbst zu organisieren.

2. Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Angeboten ist in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss, in dessen Gebiet die Anbieterin / der Anbieter ihr /sein Angebot anbieten will. Will die Anbieterin oder der Anbieter das Angebot in mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten anbieten, ist der Magistrat oder Kreisausschuss örtlich zuständig, in dessen Gebiet die Anbieterin / der Anbieter seinen Sitz hat. Anbieterinnen und Anbieter, die keinen Sitz in Hessen haben, entscheiden, bei welchem örtlich zuständigen Magistrat oder Kreisausschuss der Anerkennungsantrag gestellt wird.

Der Antrag kann nur bei einer Behörde gestellt werden.

3. Wichtige Hinweise, die bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag außerdem beachtet werden müssen

Es muss sichergestellt sein, dass die leistungserbringenden Personen und Fachkräfte, die keine leistungserbringenden Personen sind, persönlich geeignet sind. D.h. sie müssen ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Bei Angeboten für pflegebedürftige Minderjährige oder Personen mit Behinderung ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Die Eignung ist von der Anbieterin / dem Anbieter in geeigneter Weise zu dokumentieren. Empfohlen wird die regelmäßige Vorlage eines jeweils erforderlichen Führungszeugnisses, z.B. alle drei Jahre.

Leistungserbringende Personen dürfen mit der leistungsempfangenden Person weder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein noch mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben.

4.1 Grundsätzliche Anforderungen für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

- Das jeweilige Angebot muss auf Dauer ausgerichtet sein und niederschwellig in Anspruch genommen werden können.

WICHTIGER HINWEIS: Pro Angebot ein Erhebungsbogen!

- Die Leistungen müssen regelmäßig und verlässlich angeboten werden (Sicherstellung einer Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall sofern mehr als drei Personen Leistungen erbringen, § 1 Abs.1 Ziffer 9 Buchstabe c PfluV).
- Die Antragstellerin / der Antragsteller muss einen angemessenen Versicherungsschutz für im Zusammenhang mit dem Angebot entstehende Schäden nachweisen.

4.2 Vorlage eines Konzepts zum Angebot mit folgenden Inhalten

- Beschreibung des Angebotes mit seinen Inhalten (z.B. Reinigen der Wohnung, Erledigung der Einkäufe, Hilfe beim Einkaufen)
- Angaben zur Höhe der den leistungsempfangenden Personen in Rechnung gestellten Kosten. Der leistungsempfangenden Person ist vor Vertragsabschluss eine Leistungs- und Kostenübersicht auszuhändigen, s. § 8 PfluV
- **Für Anbieterinnen und Anbieter mit mehr als drei leistungserbringenden Personen sind zusätzlich folgende Angaben im Konzept erforderlich:**
 - Nur bei Angeboten zur Entlastung von Pflegenden: Angaben zur Fachkraft (Qualifikation und Stellenanteil)
 - Nur bei Angeboten zur Entlastung von Pflegenden: Beschreibung der Aufgaben der Fachkraft (fachliche und psychosoziale Anleitung / Begleitung / Unterstützung der leistungserbringenden Personen, Fall- und regelmäßige Teambesprechungen, Sicherstellung der Schulung und Fortbildung etc.)
 - Beschreibung der Aufgaben, sowie die zielgruppen- und tätigkeitsbezogene Qualifikation der leistungserbringenden Personen
 - Beschreibung der Qualitätssicherung, z.B. durch regelmäßige Fortbildungen
 - Beschreibung der Regelungen zum Beschwerde- und Krisenmanagement

4.3 Zusätzliche Anforderungen für Anbieterinnen und Anbieter mit mehr als drei sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen

- Es muss sichergestellt sein, dass die Fachkräfte sowie die leistungserbringenden Personen qualifiziert sind (§ 5 PfluV).
- Ein Konzept für Schulung und Fortbildung der leistungserbringenden Personen
- Bei Anbieterinnen und Anbietern mit mehr als drei sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen muss mindestens eine leistungserbringende Person Fachkraft sein, soweit die verantwortliche Leitung keine Fachkraft ist. Dies gilt nicht für Angebote zur Entlastung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI.

5. Qualifizierungsvoraussetzungen von Fachkräften

Bei Anbieterinnen und Anbietern mit mehr als drei leistungserbringenden Personen, muss mindestens eine Person Fachkraft sein. Allerdings gilt dies nicht für Angebote zur Entlastung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI. Die Fachkraft soll

WICHTIGER HINWEIS: Pro Angebot ein Erhebungsbogen!

entsprechend des Angebots über Erfahrungen und Wissen im Umgang mit den leistungsempfangenden Personen verfügen. Insbesondere kommen die nachfolgend genannten Berufsgruppen in Betracht:

- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Altenpflegerinnen und Altenpfleger
- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger
- Erzieherinnen und Erzieher
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Gerontologinnen und Gerontologen
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- bei Angeboten zur Entlastung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI auch folgende:
 - Familienpflegerinnen und Familienpfleger
 - Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie
 - Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter

Im Einzelfall können auch Personen in entsprechenden Funktionen und Tätigkeiten als Fachkräfte eingesetzt werden, die über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten und eine Basisqualifikation verfügen.

Die Qualifikation der Fachkraft und ihr Beschäftigungsumfang (Stunden wöchentlich) sind nachzuweisen. Der Fachkraft obliegen insbesondere die

- fachliche und psychosoziale Anleitung / Begleitung / Unterstützung und
- regelmäßige Fall- und Teambesprechungen (alle sechs Wochen).

6. Leistungserbringende Personen

Unabhängig von der Anbieterform und der Zahl der leistungserbringenden Personen müssen alle leistungserbringenden Personen eine Basisqualifikation nachweisen.

Die Basisqualifikation muss so konzipiert sein, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten nach Maßgabe der Anlage der PfluV vermittelt, mindestens 30 Unterrichtsstunden umfassen, wovon höchstens zehn Stunden innerhalb von zwölf Monaten nach dem erstmaligen Einsatz absolviert werden können, und durch Fachkräfte (s.o.) erfolgen. Ein Erste-Hilfe-Kurs, der innerhalb der letzten drei Jahre vor dem ersten Einsatz absolviert wurde, kann mit zehn Stunden angerechnet werden.

Eine Qualifikation als Altenpflegehelfer oder Altenpflegehelferin, Krankenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin, nach den Richtlinien nach § 53b SGB XI oder eine vergleichbare Qualifizierungsmaßnahme gilt als Basisqualifikation.

7. Anmerkungen zu einzelnen Punkten des Erhebungsbogens

Zu 1.

WICHTIGER HINWEIS: Pro Angebot ein Erhebungsbogen!

Zur eindeutigen Zuordnung eines Anbieters / einer Anbieterin ist ein Institutionskennzeichen (IK-Nummer) erforderlich. Die IK-Nummer ist kostenfrei zu beantragen bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen, Alte Heerstr. 111 in 53757 Sankt Augustin; Tel.: 02241/231-1800; Link: <https://www.dguv.de/arge-ik/antrag/index.jsp>

Zu 11.

Hier sind die Städte und Gemeinden einzutragen in denen Entlastung angeboten wird/ werden soll.

Zu 13.

Die Preise für die angebotenen Leistungen dürfen einschließlich etwaiger Umsatzsteuer

- für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des SGB XI nicht höher liegen als 30 Euro je Stunde oder
- für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI nicht höher liegen als 25 Euro je Stunde.

Zum Entgelt zählen alle Nebenkosten mit Ausnahme angemessener Fahrtkosten.

8. Antragsunterlagen und Hinweise

- Erhebungsbogen für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag
- Konzept zum Angebot
- Schulungskonzept für leistungserbringende Personen
- Nachweis über einen angemessenen Versicherungsschutz für im Zusammenhang mit dem Angebot entstehende Schäden
- Nachweis über die Qualifikation und den Beschäftigungsumfang der Fachkraft
- Eine Erklärung über die Vorlage der polizeilichen Führungszeugnisse bzw. der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse im Fall von Entlastungsleistungen für minderjährige oder behinderte Pflegebedürftige
- Vorlage der Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder der Steuernummer nach § 139c der Abgabenordnung
- Erklärung, dass das beschäftigte Personal nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen beschäftigt wird und die Regelungen nach dem gesetzlichen Mindestlohn in seiner jeweils gültigen Höhe eingehalten werden

9. Hinweispflichten

Es wird darauf hingewiesen, dass alle wesentlichen Änderungen (z.B. Erweiterung / Reduzierung des Angebotes, Änderung der Preise, Wechsel der Fachkraft / Leitung, Adressänderung etc.) der anerkennenden Behörde unverzüglich mitzuteilen sind.

10. Tätigkeitsbericht

WICHTIGER HINWEIS: Pro Angebot ein Erhebungsbogen!

Gem. § 12 der Pflegeunterstützungsverordnung (PfluV) muss **unaufgefordert bis zum 30.04.** eines jeden Jahres der anerkennenden Behörde ein Tätigkeitsbericht vorgelegt werden.

WICHTIGER HINWEIS: Pro Angebot ein Erhebungsbogen!

ERHEBUNGSBOGEN

**Für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag
(Betreuungs- und Entlastungsangebote) nach § 45a Abs. 1 SGB XI**

Anbieterform II

**Gewerblich Tätige im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes
und
selbständig Tätige im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes**

1. Angaben zur Anbieterin / zum Anbieter

Name	
Straße	
PLZ / Ort	
Telefon	
E-Mail	
Ansprechpartner/in	
Adresse der Home- page	
Institutionskennzeichen	
Steuernummer	

2. Region des Angebotes

landesweit	
Landkreis: Ort/e:	
Andere Landkreise: Ort/e:	

3. Angaben zur Angebotsform (vgl. § 45a SGB XI)

Angebote zur Entlastung von Pflegenden / Pflegebegleitung (§ 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI)	
Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen / Angebote zur Entlastung im Haushalt (§ 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI)	

WICHTIGER HINWEIS: Pro Angebot ein Erhebungsbogen!

Angebote zur gezielten Entlastung im Alltag (§ 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI), z.B. Hilfe beim Einkaufen	
---	--

4. Zielgruppe	
Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen	
Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	
Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	
Pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende	
Sprachen, in denen eine Verständigung möglich ist:	

5. Altersgruppe	
Erwachsene	
Kinder / Jugendliche	

6. Kenntnisse und Fähigkeiten Der / die Anbieter/in erklärt, dass alle leistungserbringenden Personen die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen (siehe Anlage zu § 5 Abs. 3 PfluV)	
Eine Basisschulung im Umfang von mind. 30 Stunden	
Es liegt eine Qualifikation <ul style="list-style-type: none">• als Altenpflegehelfer oder Altenpflegehelferin• als Krankenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin• nach den Richtlinien nach § 53b SGB XI• durch andere vergleichbare Qualifizierungsmaßnahmen vor.	
Vergleichbares / Sonstiges:	

7. Angaben zur Qualitätssicherung	
Die Basisschulung umfasst mindestens 30 Stunden (§ 5 Abs. 3 PfluV)	

WICHTIGER HINWEIS: Pro Angebot ein Erhebungsbogen!

Bei Angeboten zur Entlastung von Pflegenden, bei denen mehr als drei leistungserbringende Personen eingesetzt werden: Schulung, Fortbildung sowie kontinuierliche fachliche und psychosoziale Begleitung der leistungserbringenden Personen erfolgen durch eine Fachkraft und werden dokumentiert; es erfolgen regelmäßige Team- und Fallbesprechungen (§ 7 Abs. 2 PfluV)	
Es erfolgen Schulungen/Fortbildungen von mindestens vier Stunden im Jahr oder acht Stunden alle zwei Jahre für die leistungserbringenden Personen (§ 7 Abs. 1 PfluV)	
Leistungserbringende- und leistungsempfangende Person können sich sprachlich verständigen (§ 7 Abs. 3 PfluV).	
Für alle leistungserbringenden Personen und Fachkräfte liegt ein polizeiliches Führungszeugnis vor, ggf. ein erweitertes (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 PfluV).	
Es ist sichergestellt, dass alle Leistungen ausschließlich durch qualifizierte Personen (§ 5 PfluV) erbracht werden.	
Bei mehr als drei leistungserbringenden Personen: Regelungen zu einem Krisen- und Beschwerdemanagement wurden getroffen (§ 6 Ziffer 2).	

8. Angaben zur Dauerhaftigkeit und Regelmäßigkeit des Angebots	
Das Angebot ist auf Dauer ausgelegt	
Das Angebot wird regelmäßig erbracht und ist verlässlich	
Bei Anbieterinnen und Anbieter mit mehr als drei leistungserbringenden Personen: Sicherstellung der Fortführung der Leistungen in Abwesenheits- und Krankheitszeiten. Eine Vertretungsregelung liegt vor.	

9. Angaben zur Fachkraft bei mehr als drei leistungserbringenden Personen <i>(gilt nicht für Angebote nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI = Angebote zur Entlastung im Alltag)</i>	
Nachname, Vorname	
Qualifikationsnachweis ist beigelegt	
Fachkraft ist auch leistungserbringende Person	
Beschäftigungsumfang der Fachkraft / Stunden pro Woche	
Bemerkungen:	

WICHTIGER HINWEIS: Pro Angebot ein Erhebungsbogen!

10. Gewerbeanzeige / Mindestlohn	
Eine Gewerbebeanmeldung liegt vor (Nachweis beifügen)	
Die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und der gesetzliche Mindestlohn werden eingehalten	

11. Versicherungsschutz	
Ausreichender Versicherungsschutz ist vorhanden (Nachweis beifügen)	

12. Preise	
Je Stunde <i>Hinweis: die Stunde kann geteilt werden, z.B. in 15-Minuten-Takte</i>	€

13. Fahrtkosten <i>es ist nur eine Angabe möglich!</i>		
Je Einsatz (Pauschale)		€
Je Kilometer		€

Einverständniserklärung nach § 1 Abs. 1 Nr. 14 PfluV / § 7 Abs. 3 SGB XI

Mit der Veröffentlichung der unter Nr. 1-5, und 12-14 enthaltenen Angaben sind wir / bin ich einverstanden.

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift Antragsteller/in

WICHTIGER HINWEIS: Pro Angebot ein Erhebungsbogen!

Checkliste (für Antragsteller/in)

Erforderliche Unterlagen	
Erhebungsbogen	
Konzept zum Angebot	
Nachweis über einen angemessenen Versicherungsschutz	
Nachweis über Vordruck einer Leistungs- und Kostenübersicht für den Leistungsempfänger	
Schulungskonzept Leistungserbringer	
Nachweis über Qualifikation und Beschäftigungsumfang der Fachkraft (bei mehr als 3 leistungserbringenden Personen)	